

Benutzungsordnung für die Grillhütte Dubbisch Longkamp

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Grillhütte Dubbisch.
- (2) Für die Benutzung der Grillhütte wird ein Mietzins erhoben (§ 8 der Benutzungsordnung).
- (3) Die Grillhütte gilt als öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Longkamp und besteht aus einer separat zugänglichen Küche, einem Gastraum, einer offen zugänglichen Grill-/Feuerstelle, einer Toilettenanlage (Damen/Herren) und einer Frei-/Parkfläche.
- (4) Zur Anmietung der Grillhütte und ihrer Anlagen wird zwischen der Ortsgemeinde und dem Benutzer ein Mietvertrag geschlossen.

Bei der Benutzung der Grillhütte durch Minderjährige ist grundsätzlich eine erziehungsberechtigte Person zu benennen, welche die Verantwortung für die Nutzung übernimmt und auf dem Mietvertrag mit unterschreibt.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht in der Grillhütte steht der Ortsgemeinde Longkamp sowie deren Beauftragten zu.

Zur Sicherung des Hausrechts und zum Schutz vor Vandalismus ist die Grillhütte Dubbisch mittels einer Videoüberwachung gesichert.

Während der Dauer der Vermietung wird die Videoüberwachung der Grillhütte abgeschaltet/entfernt. Der Nutzer haftet für ggf. auftretende Schäden während der Mietdauer (siehe § 3 der Benutzungsordnung).

§ 3 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer versichern, dass sie nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handeln. Die Benutzer sind nicht berechtigt, die Grillhütte Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

- (2) Die Benutzer haben für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie tragen das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Sie sind für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen sowie für das Einholen vorgeschriebener behördlicher Genehmigungen verantwortlich.
- (3) Die Benutzer beachten die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernehmen die Haftung für deren Einhaltung.
- (4) Die Benutzer beachten die gesetzlichen Bestimmungen zum Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG).
- (5) Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung (VStätVO) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- (6) Feuer darf nur auf der hierfür besonders hergerichteten Feuerstelle entzündet werden. Das dafür benötigte Brennmaterial ist vom Benutzer mitzubringen. Das Schlagen und Sammeln von Feuerholz im Wald ist untersagt. Es darf ausschließlich naturbelassenes, trockenes Holz und Holzkohle verbrannt werden.
- (7) Der Benutzer übergibt die Räume in gereinigtem Zustand.
Die Außenanlagen sind durch den Benutzer ebenfalls zu säubern, insbesondere sind Glasreste, Flaschen, Bierdeckel etc. aufzusammeln.
Der Abfall ist vom Benutzer selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Gemeinde eine **Reinigung** durchführen und die Kosten in Höhe von **25,00 € pro Std.** und ggfl. auch die angefallenen **Abfallentsorgungskosten** in tatsächlicher Höhe dem Benutzer gesondert in Rechnung stellen.

§ 4

Brandschutz / Löschgeräte

In der Küche der Grillhütte ist ein Feuerlöscher (Pulver, ABC, 6 kg) fest installiert, der im unkontrollierten Brandfall sofort einzusetzen ist.

Der Mieter ist vollumfänglich in der Mietzeit für den Brandschutz zuständig.

Auf das Verbot des Wegwerfens von Abfall im Wald wird besonders hingewiesen.

Bezüglich des Waldbrandschutzes wird im besonderen auf § 24 Abs. 4 LWaldG mit folgendem Wortlaut hingewiesen:

Im Wald darf nicht geraucht werden. Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen im Wald und in einem Abstand von weniger als 100 Metern vom Wald nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden.

Außerdem befindet sich in der Küche der Grillhütte ein Verbandkasten.

§ 5 Haftung

- (1) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstahl übernimmt die Ortsgemeinde Longkamp nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Longkamp von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Schutzhütte und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Vermieter sowie dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Haftung der Ortsgemeinde Longkamp als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die dem Vermieter an den überlassenen Einrichtungen an den Gebäuden und Inventar, den Zugangswegen und Außenanlagen durch die Benutzung entstehen.
- (6) Mit der Inanspruchnahme der Grillhütte erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 6 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Für die Benutzung der Grillhütte Longkamp wird mit dem Nutzer ein Mietvertrag abgeschlossen; der Mietzins ergibt sich aus § 8 der Benutzungsordnung und ist 2 Wochen nach Veranstaltungstermin fällig.

§ 7 Kündigung

- (1) Der Nutzer kann den Mietvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin bei der Gemeinde schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen.
- (2) Die Gemeinde kann den Mietvertrag bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Der Nutzer kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

§ 8 Mietzins und Verbrauchskosten

- (1) Der Mietzins wird bis auf (2) und (3) in Form von Pauschalbeträgen erhoben und beträgt:

Privatpersonen für private Feiern Vereine und Firmen für nichtkommerzielle und kommerzielle Veranstaltungen	
1.Tag	80,00 €
für jeden weiteren Tag	40,00 €
Jugendgruppen bei Zeltlagerbetrieb	
1. Tag	40,00 €
für jeden weiteren Tag	20,00 €

Karitative Veranstaltungen
nach Ermessen des Ortsbürgermeisters
kostenlos

- (2) Die Stromnutzung wird nach Ablesen des Zählerstandes separat mit derzeit **0,35 € je kw/h** in Rechnung gestellt.
- (3) Gläser und Porzellan wird bei Bruch je mit 1 € in Rechnung gestellt.

Der Wasserverbrauch ist im Pauschalbetrag (1) enthalten.

Die Schutzhütte steht am **1. Nutzungstag ab 11.00 Uhr am letzten Tag der Nutzung bis um 11.00 Uhr** zur Verfügung.

§ 9 Kautio

Für die Benutzung der Schutzhütte ist bei der Ortsgemeinde grundsätzlich eine Kautio in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Longkamp, den 25.08.2021

Ortsgemeinde Longkamp



Horst Gorges
(Ortsbürgermeister)

